

**Stadt Aulendorf Bebauungsplan ‚Oberrauhen-Erweiterung II‘ und 1. Änderung ‚Oberrauhen-Erweiterung I‘  
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. d. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)**

Nr.	A. Ämter, Behörden	Inhalt der Äußerung (Stellungnahmen gekürzt)	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Ravensburg 10.01.2020	<p><b>A. Bauleitplanung</b>  <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u>          Bitte stellen Sie klar, ob Gebäude als Haupt- oder Nebenanlagen, sowie Fremdwerbung (Hauptnutzung) zulässig sind. In Nr. 1.1.a sind diese nicht aufgezählt. Lt. Begründung sollen nur Stell- und Lagerflächen für PKW und Reisemobile entwickelt werden ... Es ist eindeutig festzusetzen, soweit dies der Planungswille der Gemeinde ist, dass nur unüberdachte Stellplätze und Abstellplätze für Reisemobile und die Überspannung mit Hagelnetzen zulässig sind. Alle anderen Nutzungen sind auszuschließen.</p> <p>Dasselbe gilt für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.          (Ziff. 6.3.d)</p> <p>Ziff. 6.3 a) und e) bitte in Festsetzungen und Hinweise aufsplitten</p> <p>Nr. 6.4 Welche Dächer sind gemeint / der Widerspruch zur Begründung ist auszuräumen.</p> <p>B. Hinweis Nr. 7: welche flächigen Dacheindeckungen sind gemeint?</p> <p>C. Örtliche Bauvorschriften 1. Anforderungen an Werbeanlagen          Die Festsetzung der Höhe der Werbeanlagen ist bereits in Ziff. 1.3. der planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten. Und sollte hier gestrichen werden.</p>	<p>Redaktionelle Textklarstellung:          1.1a) Gewerbegebiet. Zulässig sind <b>nur</b> Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Pkw, Reisemobile) sowie Lagerplätze. Die Überspannung mit Hagelnetzen ist zulässig. Gebäude (als Haupt- und Nebenanlagen), Überdachungen und Fremdwerbung sind nicht zulässig.</p> <p>Eigenständige Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nicht vorgesehen          Streichung in Ziff. 6.3.d</p> <p>6.3a) Pflegehinweise und Schutzmaßnahmen werden unter Hinweis Nr. 9 ‚Belange des Artenschutzes‘ aufgenommen.</p> <p>Dächer sind nicht vorgesehen. Streichung des Begriffes ‚Dächer‘</p> <p>Flächige Dacheindeckungen sind nicht vorgesehen. Streichung des 2. Absatzes Hinweis Nr. 7</p> <p>Wird berücksichtigt.          Streichung der Örtlichen Bauvorschrift zur Höhe von Werbeanlagen</p>	

	<p>Soweit es sich bei der Vorschrift zur Lichtwerbung um eine Vorschrift zum Schutz der Natur handelt, wäre § 9(1) 20 BauGB als Rechtsgrundlage zu wählen. Die Begründung hierzu fehlt.</p> <p>Begründung Nr. 3 Schutzgut Mensch. Nachdem das Gelände in Nr. 1 der Begründung mit 565 m ü.NN Angegeben wird und die Höhe baulicher Anlagen im Lageplan mit 571,0 m ü.NN, kann die Angabe 4 m nicht stimmen. ... Der Widerspruch ist auszuräumen.</p> <p>1. Änderung Geltungsbereich BP Oberrauhen Erweiterung I Bitte überlassen Sie uns im Rahmen der Anzeige der Satzungen das Deckblatt mit dem neuen Geltungsbereich zum Einkleben in den Bebauungsplan ‚Oberrauhen Erweiterung I‘</p> <p>Der Umweltbericht muss alle Angaben der Anlage I zum BauGB enthalten.</p> <p><b>B. Verkehr, Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft</b> Keine Anregungen</p> <p><b>C. Naturschutz</b> <b>1.Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Artenschutz. Im Umweltbericht wird argumentiert, dass wegen der geringen Höhe der Anlagen keine Beeinträchtigung durch Kulissenwirkung für wandernde Limikolen zu erwarten sei.... Dies steht im krassen Gegensatz zu den Angaben in 'Ergebnis des Forschungsvorhabens FE 0.286/2007/LRB A.Garniel, U.Mierwald .... Die einen Störabstand zu Straßen mit 200 m angeben. Vielmehr wird sich durch die vorliegende Planung keine Betroffenheit von Limikolen ergeben, da sich diese mittlerweile schlichtweg nicht mehr im Bereich des des angrenzenden Biotops/flächenhaften Naturdenkmals aufhalten. Der Umweltbericht ist dahingehend zu korrigieren. Da im Jahr 2011 noch Vorkommen der Zwergschnepfe und Bekassine nachgewiesen werden konnten, ist das im Zuge der Gewerbegebietserweiterung Carthago 2 vorgesehene Biotopvernetzungs-konzept zwingend auch auf Limikolen abzustellen.</p>	<p>Die Vorschrift zum Insektenschutz ist bereits in 6.3.d) enthalten. Eine Begründung zur Verminderung der Lichtemission aus Gründen des Artenschutzes ist in der Begründung unter ‚Biotopschutz/Artenschutz‘ enthalten.</p> <p>Textkorrektur in der Begründung Bestandshöhe 565-566,5 m ü.NN Überspannung mit Hagelschutznetzen bis ca. 4-5 m über Gelände.</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Ergänzung des Umweltberichtes</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Begründung wird im Umweltbericht angepasst.</p>	
--	---	--	--

		<p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan beinhalten eine Höhe baulicher Anlagen von bis zu 571 m ü.NN und max. 8 m hohe Werbeanlagen. Im Umweltbericht ist S. 14 lediglich die Kulissenwirkung der Hagelschutznetze bis zu 4 m Höhe abgearbeitet. Dies ist entweder im Umweltbericht oder in den Festsetzungen zu berichtigen.</p> <p>2. Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen § 1a BauGB Nach wie vor ist nicht endgültig geklärt, wo das Niederschlagswasser eingeleitet werden soll. Eine Einleitung auf die kartierte Biopflanze und die Maßnahmenfläche V2 ist unzulässig.</p> <p><b>D. Oberflächengewässer</b> <b>Hinweise</b> <u>Starkregenvorsorge</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen. Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser kommen. Weiterführende Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ <a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/</a> und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. <a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-naturerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-naturerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/</a> Die Stadt Aulendorf sollte prüfen und festhalten, ob durch die geplante Bebauung im Starkregenfall nachteilige Auswirkungen sowohl auf die geplante Bebauung selbst als auch auf angrenzende Grundstücke zu erwarten sind. Falls ja, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung dieser nachteiligen Auswirkungen vorzusehen.</p> <p><b>E. Bodenschutz</b> Die gemäß Anlage 1 ‚Bodenschutz bei Baumaßnahmen‘ erforderlichen Angaben und Unterlagen sollten bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p><b>F. Altlasten</b> Im Geltungsbereich besteht kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster</p>	<p>Gelände-Bestandshöhe 565-566,5 m ü.NN Höhe baulicher Anlagen bis max. 571 m ü. NN. Überspannung mit Hagelschutznetzen bis ca. 4,5 m über Gelände. Die Konstruktion kann ca. 0,5 m darüber hinausragen. Ergänzung des Umweltberichtes.</p> <p>Im Entwässerungskonzept wird dies berücksichtigt. Gemäß Festsetzung 6.4 ist eine Ableitung in das Feuchtbiotop und die Pufferfläche nicht zulässig.</p> <p>Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wurde geprüft und festgestellt, dass bei der geplanten Bebauung im Starkregenfall voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen – sowohl auf die geplante Bebauung selbst, als auch auf die angrenzenden Grundstücke – zu erwarten sind. Sollte es im Starkregenfall trotz der wasserdurchlässigen Kiesfläche und des geschaffenen Versickerungsvolumens zu Überschwemmungen der umliegenden Grundstücke kommen, sind im Bedarfsfall zum Schutz der umliegenden Grundstücke nachregulierende Maßnahmen, wie z.B. weitere Erdmodellierungen etc. zum Erhalt von mehr Einstauvolumen einzuleiten. Ergänzung der Hinweise</p> <p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Ergänzung der Hinweise</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
--	--	--	---	--

<p>2.1</p>	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b></p> <p><b>18.03.2020</b></p>	<p><b>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</b>  Verweis auf Stellungnahme vom 18.12.2019:  Die Stadt Aulendorf beabsichtigt, mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der bereits an diesem Standort ansässigen Firma Carthago Reisemobilbau zu schaffen. Um deren Bedarf an Stellplätzen zu decken, soll das Betriebsgelände um ca. 25 m nach Südosten hin erweitert werden. Die Vorhabenfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Gegen die bedarfsgerechte Erweiterung der ortsansässigen Firma im Anschluss an das bestehende Betriebsgelände werden aus raumordnerischer Sicht keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass die ... angekündigte Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zeitnah erfolgen und die beanspruchte Fläche dann als gewerbliche Fläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen sowie bei der Flächenbilanz entsprechend berücksichtigt wird (siehe unsere Stellungnahme vom 21.01.2016 zur Änderung des Flächennutzungsplanes).</p> <p><b>Raumordnung / Einzelhandel</b>  Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Aulendorf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberrauhen-Erweiterung II“. Als Art der Nutzung wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind im Plangebiet Stellplätze für Pkw und Reisemobile sowie Lagerplätze zulässig. Die Anlagen dürfen überdacht sein. Hochbauten sind darüber hinaus nicht zulässig.  Somit können im Plangebiet keine Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden. Aus Sicht des Einzelhandels bestehen somit keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b>Straßenwesen / Anbauverbotszone</b>  Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen gegen den vorgelegten Bebauungsplan. Unsere Stellungnahme vom 18.12.2019 wurde ausreichend berücksichtigt.</p> <p><b>Belange des Naturschutzes</b>  Keine Belange der Höheren Naturschutzbehörde  Die abschnittsweise Degradierung des angrenzenden Feldlerchen-Lebensraums ist kritisch zu sehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geplante Gewerbefläche ragt ca. 25 m über die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche hinaus. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht parzellenscharf. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
------------	---	--	---	--

2.2	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe (LGRB)</b>  <b>03.03.2020</b>	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b> keine  <b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine  <b>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> Soweit für das Plangebiet kein ingenieurgeologisches Übersichts- gutachten bzw. Baugrundgutachten vorliegt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Hasenweiler Formation. Bei etwaigen geotechni- schen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbei- ten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten ... zum Grundwasser und zur Baugrubensicherung werden objektbe- zogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.  keine Hinweise aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise aus hydrogeologischer Sicht  Bergbau: Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt (LGRB) vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau und Althohlräumen betroffen.  Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tan- giert  Allgemeine Hinweise– die lokalen geologischen Untergrundver- hältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden (Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten unter <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> / Geotopkataster unter <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> .	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  Ergänzung der Hinweise.  Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  Kenntnisnahme	
3	<b>Regionalverband Boden- see-Oberschwaben</b>  <b>04.03.2020</b>	Der Planung stehen gemäß rechtskräftigem Regionalplan (1996) und Fortschreibung (Entwurf 2019) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung entgegen. Die bereits 2014 eingeleitete Fortschrei- bung des Flächennutzungsplans Aulendorf sieht im Bereich des	Die geplante Gewerbefläche ragt ca. 25 m über die im rechtskräftigen Flächennut- zungsplan dargestellte gewerbliche Bau- fläche hinaus. Die Darstellungen im Flä-	

		<p>Bebauungsplans ‚Oberrauhen – Erweiterung II‘ eine gewerbliche Baufläche (Planung) vor. Wir gehen davon aus, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplans inzwischen soweit fortgeschritten ist, dass der Bebauungsplan ‚Oberrauhen – Erweiterung II‘ aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Hinweis zum Thema Einzelhandel: Einzelhandelsbetriebe sind im Bebauungsplan nicht explizit ausgeschlossen ... gemäß Regionalplan sind Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlich-funktionalen Zusammenhangs raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, wie ein einheitliches EH-Großprojekt zu beurteilen. ...Da die Festsetzung der Art der Nutzung als Gewerbegebiet entsprechend dem konkreten Bedarf des erweiterungsbedürftigen Betriebs für Fahrzeuge und Lagergut erfolgt ... gehen wir davon aus, dass kein Einzelhandel zulässig ist.</p> <p>Vor allem auch hinsichtlich ... einer weiteren angekündigten Vergrößerung der Betriebsfläche, wäre sonst nicht vollständig auszuschließen, dass im Plangebiet entsprechende Agglomerationen entstehen können. Dies wäre mit zentrenrelevanten Sortimenten an dieser Stelle nach den Festsetzungen des zukünftigen Regionalplans (Plansatz 2.7.1Z(1)) nicht zulässig. Zwar hat der Entwurf der Regionalplanfortschreibung derzeit noch keine Zielqualität. Trotzdem ist im weiteren Verfahren eine Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Planziel im Rahmen der Abwägung erforderlich.</p>	<p>chennutzungsplan sind nicht parzellenscharf. Im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgt die Konkretisierung. Der Bebauungsplan kann als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.</p> <p>Als zulässige Nutzungen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Lagerplätze zulässig. Einzelhandelsbetriebe sind nicht vorgesehen</p> <p>Auch im Bereich der vorgesehenen Erweiterung nach Osten ist zentrenrelevanter Einzelhandel nicht vorgesehen und es werden dort entsprechende Festsetzungen aufgenommen. Die Ziele der Regionalplanung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	
4	<b>Handwerkskammer Ulm</b> 18.03.2020	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
5	<b>IHK Bodensee-Oberschwaben</b> 02.03.2020	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
6	<b>Dt. Telekom Technik GmbH</b> 17.03.2020	Keine Einwände	Kenntnisnahme	
7	<b>Netze BW</b> 19.02.2020	Keine Einwände	Kenntnisnahme	
8	<b>Unitymedia</b> 02.01.2020	Keine Einwände	Kenntnisnahme	

9	<b>Thüga Energienetze</b> 13.02.2020	Keine Einwände	Kenntnisnahme	
10	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b> 26.02.2020	Wenn Eisenbahnflächen des Bundes nicht überplant werden und ... Bahnanlagen nicht geändert werden, bestehen keine Bedenken.	Bahnflächen werden nicht überplant.	Kenntnisnahme
11	<b>Gemeinde Altshausen</b> 28.02.2020	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
12	<b>Gemeinde Bad-Waldsee</b> 05.03.2020	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
13	<b>Gemeinde Ebersbach-Musbach</b> 14.02.2020	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
14	<b>Gemeinde Bad Schussenried</b> 14.02.2020	Keine Einwände Keine weitere Beteiligung am Verfahren	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
15	<b>Gemeinde Wolpertswende</b> 18.03.2020	Keine Einwände		
		<b>Stellungnahmen aus der Bürgerschaft</b>		
	<b>A.E.</b> 10.03.2020 Ergänzt am 16.03.2020	Die Anwohner verweisen auf die Eingriffe Natur und das Landschaftsbild sowie auf erhebliche Belastungen für die Anwohner in Rugetsweiler infolge der Ansiedlung von Carthago: Verlust von 100.000 qm Ackerflächen und Beeinträchtigungen für die umliegende Fauna. Bei Betrachtung der gesamten Firmenanlage wird - anders als im Umweltbericht Erweiterung II (geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes – eine ungeheure gewaltige Veränderung in der Gesamtheit des Ortsrandes und des Landschaftsbildes gesehen. ...hunderte von Wohnmobilen werden unabgeschirmt ohne Sichtschutz zum Wohngebiet Rugestsweiler und zum Biotop hin auf Halde gestellt. Dies und insbesondere lärmintensive Betriebsabläufe sowie die übermäßige nächtliche Beleuchtung werden seit mehreren Jahren bemängelt und nicht akzeptiert.	Der Einwand bezieht sich weitestgehend auf das Bestandsgelände im rechtskräftigen Bebauungsplan und nicht auf die Erweiterungsfläche.	

		<p>Die faunistischen Untersuchungen von 2011 (Vögel, Büro Sieber) und 20105 (Amphibien, Libellen, Laufkäfer Büro 365°) können als total überholt betrachtet werden, sie entsprechen nicht mehr der Realität. ... Der geschützte Lebensraum sei gravierend gestört und wertlos geworden. ... Bruthabitate von Feldlerche und Milan sind nicht mehr vorhanden. Diese Vögel wurden vertrieben. ... Die Biotopstrukturen mit Tümpel ... und damit die Vögel und Insekten werden in hohem Maße durch permanente Lichtimmissionen beeinträchtigt. Hinzugekommen ist die Belastung durch den zunehmenden Pkw-Verkehr. ... Vom Kreisverkehr kommend fahren ab 5 Uhr morgens 100 bis 200 Fahrzeuge zum Parkplatz ... die Scheinwerfer strahlen in Richtung Feuchtgebiet und in Richtung Wohnbebauung. Gegen diesen Lichteinfall gibt es keinerlei Schutz. Es wird ein entsprechender Sichtschutz (Feldhecke oder Schutzwand) gefordert. Eine Feldhecke würde einen Sichtschutz gegen die Wohnmobilhalde und gegen die Lichtemission und einen Lebensraum für Insekten und Vögel bieten. Zusätzliche Grün-Brachen in den vorhandenen Äckern können zu wichtigen Refugien für Tiere werden und das Landschaftsbild verbessern.</p> <p>Es werden Einwände gegen die nächtliche Beleuchtung erhoben. ...Das unter 9 d) festgesetzte insektenverträgliche Licht <u>sollte für das gesamte äußerlich eingesetzte Lichtinventar gelten</u>. Ebenso ist ,keine direkte Abstrahlung und wenig Streulicht' in hohem Maße nicht eingehalten ... Die heute eingesetzten Scheinwerfer leuchten in die Landschaft oder in den Himmel und auch ins Schlafzimmer Lindenweg 12 Rugetsweiler. Die heute eingesetzten Leuchten sind klare Verstöße dagegen. Das gilt auch für die Forderung nach kurzen Betriebszeiten. 14-16 Scheinwerfer sind heute bis zu 16 Stunden also jede Nacht bis in die Morgenstunden im Einsatz. Die Betriebszeiten werden willkürlich gehandelt und keineswegs so kurz wie möglich gehalten. Im Bebauungsplan ist eindeutig angesagt, dass die komplette Außenbeleuchtung zwischen 23 Uhr (besser wäre 22 Uhr) und 5 Uhr auszuschalten ist. Seit der Ansiedlung von Carthago wurde diese Vorschriften/Vorgaben nie eingehalten. Also ein jahrelanger Verstoß gegen den Bebauungsplan ... Die Stadt Aulendorf solle sich mehr für die Umwelt einsetzen. Ein besonders krasser Verstoß stellt der hohe Lichtmast im Eingangsbereich an der Pforte dar ... dieser Mehrfachscheinwerfer strahlt die ganze Nacht über sehr hell in alle Richtungen auch in die Landschaft und verursacht Lichtreflexionen himmelwärts. Besonders störend für</p>	<p>Die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen reichen für den Bebauungsplan ,Oberrauhen-Erweiterung II' aus. Die derzeitige, inzwischen verminderte Biotopqualität wurde im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Die genannte zusätzliche Verkehrs- und Lichtemission bezieht sich auf das Bestandsgelände im rechtskräftigen Bebauungsplan. Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen im Bereich des Biotops besteht ein Sichtschutz von der Erweiterungsfläche in Richtung der Wohnbebauung. Die Forderung der Feldhecke bezieht sich auf das westlich angrenzende Bestandsgebiet.</p> <p>Die Festsetzung bzgl. insektenverträglicher Außenbeleuchtung sowie die Hinweise Nr. 9 ,Belange des Artenschutzes' gelten nur für den Geltungsbereich ,Oberrauhen Erweiterung II'. Das Gesamtgelände der Firma Carthago ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Inwieweit die Nutzung dem dort geltenden Planungsrecht entspricht, kann nicht beurteilt werden.</p>	
--	--	--	---	--



		<p>das Wohngebiet Rugetsweiler ist desweiteren ein Scheinwerfer stirnseitig an der Ausstellungshalle. Auch dieses Licht muss sofort auf Dunkelheit eingerichtet werden.</p> <p>Der Einwender legt Briefe aus den Jahren 2013 und 2015 an die Geschäftsführung der Firma Carthago vor. Die Anwohner aus der Nachbarschaft Lindenweg, Rugetsweiler beklagen folgende Probleme bzgl. des Firmengeländes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Insbesondere die Fertigungshalle wird von Süden aus betrachtet als gigantisch ... und hässlich bezeichnet. Dazu kommen aufgetürmte Paletten und Gitterboxen, Abfallbehälter sowie abgestellte Reisemobile, die nachts beleuchtet sind. Es wird angeregt, die Paletten und Gitterboxen und andere beschriebene Betriebsmittel dort zu lagern, wo keine Einsicht vom Wohngebiet aus erkennbar ist. Zusätzlich wird eine Eingrünung (z.B. Feldhecke) als Sichtschutz für die Anwohner an der Südseite des Firmengeländes angeregt.... Die Anwohner fordern einen naturschutzrechtlichen Ausgleich an Ort und Stelle.</li> <li>- Die Außenbeleuchtung entwickeln eine Strahlkraft bis über das Biotop und in das Wohngebiet hinein. Es wurde angeregt, die Beleuchtung nach unten auszurichten und zwischen 23 und 5 Uhr auszuschalten.</li> <li>- Die Anwohner bemängeln die Lärmbelästigung, die u.a. daraus entsteht, dass Metallabfälle häufig genau an der Nahtstelle zum Wohngebiet mit einem Stapler aus 3 m Höhe in einen Stahlcontainer im Freien gekippt werden. An der Südseite der Halle werden auch andere Abfälle gelagert. ... Diese Betriebsabläufe werden nicht akzeptiert. Es werden zum Gesundheitsschutz ein weiteres Abrücken von der Wohnbebauung und andere lärmschützende Maßnahmen (z.B. Einhausung) eingefordert.</li> </ul>	<p>Die Einwände beziehen sich auf das Bestandsgelände und nicht auf die Erweiterungsfläche.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplans Oberrauhen Erweiterung II. Inwieweit die Nutzung dem dort geltenden Planungsrecht entspricht, kann nicht beurteilt werden.</p> <p>Gemäß Bebauungsplan sind nur insektenverträgliche Außenbeleuchtungen zulässig.</p> <p>Die benannten Betriebsabläufe betreffen das Altgelände. Im Bereich der Erweiterung werden Stellplätze und Lagerflächen entstehen. Es wurden flächenbezogene Schallleistungspegel zum Schutz benachbarter Wohnnutzungen festgesetzt.</p>	
--	--	---	---	--